OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602080/5/KLe

Datum:
Linz, 6. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von I B, W, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10.7.2017 GZ: VerkR96-17178-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Spruchpunkt 1. und 2. in der Höhe von je 80 Euro (gesamt 160 Euro)zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat der Beschwerdeführerin folgendes vorgeworfen:
„1. Sie haben es als handelsrechtliche Geschäftsführerin des Unternehmens B O-M GmbH mit Sitz in L, W, und somit als gem. § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz als zur Vertretung nach außen berufenes Organ zu verantworten, dass am 09.05.2017, 16:43 Uhr, in der Gemeinde L an der Bundesstraße x K, bei Straßenkilometer 6,070, bei der Ausfahrt vom Hotel K, außerhalb eines Ortsgebietes innerhalb einer Entfernung von 100 m zum Fahrbahnrand der Bx eine Ankündigung mit der Aufschrift „B — D R s“ inklusive Richtungspfeil auf vier Metall- bzw. Holzstangen oberhalb einer Ankündigung mit der Aufschrift „A. W, S g. Filiale in L: W S x, Filiale in T: H—G-Str. x) angebracht wurde, obwohl dies verboten ist und Sie auch nicht im Besitz einer Ausnahmebewilligung gem. § 84 Abs. 3 StVO waren.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 84 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl I Nr. 6/2017.
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
400 Euro	192 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. j StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 6/2017

2. Sie haben es als handelsrechtliche Geschäftsführerin des Unternehmens B O-M GmbH mit Sitz in L, W, und somit als gem. § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz als zur Vertretung nach außen berufenes Organ zu verantworten, dass am 09.05.2017, 16:43 Uhr, in der Gemeinde L an der Bundesstraße Bx K, bei Straßenkilometer 6,070, bei der Ausfahrt vorn Hotel K, außerhalb eines Ortsgebietes innerhalb einer Entfernung von 100 m zum Fahrbahnrand der Bx eine Ankündigung mit der Aufschrift „A. W, S g. Filiale in L: W S x, Filiale in T: H-G—Str. x“ vier Metall- bzw. Holzstangen unterhalb einer Ankündigung mit der Aufschrift „B — D R s“ angebracht wurde, obwohl dies verboten ist und Sie auch nicht im Besitz einer Ausnahmebewilligung gem. ä 84 Abs. 3 StVO waren. Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 84 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBI. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 6/2017.
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
400 Euro	192 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. j StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 6/2017

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 —- VStG zu zahlen:
80 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro)
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 880 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Begründend wird ausgeführt:

„Wir haben die Werbetafel, in der Annahme keine Gesetzesübertretung zu begehen, für unsere Kunden montiert, da je 4 m² im Ortsgebiet erlaubt sind und uns das auch von der Gemeinde zugesagt wurde.
Anbei ein Foto von der Ortstafel „St. I / S L“ -- vis a vis K. Somit befindet sich unsere Werbetafel im Ortsgebiet der Stadt L.
Sie unterstellen uns, dass wir zwischenzeitlich weitere Baumaßnahmen am Werbeträger vorgenommen haben. Das stimmt aber nicht. Nach langen Ermittlungen haben wir herausgefunden, dass die Fa. K - ohne vorherige Absprache und natürlich ohne Genehmigung der Fa. B das Holzgerüst unter der Werbung „A“ angebracht hat.
Außerdem unterstellen Sie uns, dass wir die Plane selbst demontiert haben und die Behauptung, dass es jemand anderer war, nur eine Schutzbehauptung sei.
Aber, für jemanden (in unserem Fall die Fa. K), der Eisenträger - mit 10-mm Löcher - anbohrt, wäre es auch eine Kleinigkeit, eine Plane zu. entfernen.
Ich möchte daher nochmals darauf hinweisen, dass wir die Strafverfügung als reine Willkür von Ihnen empfinden. Wir haben wirklich das Gefühl, von Ihnen gemobbt zu werden.
Außerdem haben wir von Ihnen keine Erklärung erhalten, wie es möglich ist, dass Sie - sogar im unmittelbaren Kreuzungsbereich der M – eine „DIGITALE, BELEUCHTETE WERBUNG“ - von Firmen, die nicht einmal in L ansässig sind (P, D, p, L), dulden.
Ich vertrete daher die Rechtsauffassung, dass die beiden Tafeln dort stehen dürfen und ersuche daher nochmals um Einstellung des Verfahrens, mangels geringem Verschulden und mangels Unbescholtenheit.
Strafbemessung:
Ich finde die Vorschreibung der Strafe in Höhe von € 1.600,- für eine gesamte Werbefläche von 8 m² für unangemessen hoch.
Außerdem wäre die Strafe bei meinem monatlichen Einkommen von € 2.178,16 (abzüglich € 1000,-- für Studium Tochter in Wien) eine übermäßige Belastung.“

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 28.8.2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Vertreter der Beschwerdeführerin und die Vertreterin der belangten Behörde teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Am 9.5.2017 war in der Gemeinde L an der B x, K bei Straßenkilometer 6,070, bei der Ausfahrt vom Hotel K, Ankündigung mit der Aufschrift „B — D R s“ inklusive Richtungspfeil auf vier Metall- bzw. Holzstangen oberhalb einer Ankündigung mit der Aufschrift „A. W, S g. Filiale in L: W S x, Filiale in T: H-G-Str. x) 5 m vom Fahrbahnrand der Bx angebracht. Dieser Bereich der Bx liegt außerhalb des Ortsgebietes.

Diese Ankündigung wurde von der B O-M GmbH mit Sitz in L, W, bereits im Jänner 2017 angebracht. Am 21.3.2017 war diese Ankündigung abgedeckt. Diese Abdeckung wurde von W B angebracht.

Die Beschwerdeführerin ist handelsrechtliche Geschäftsführerin dieses Unternehmens.

Eine Ausnahmebewilligung nach § 84 Abs. 3 StVO lag nicht vor. Diese wurde nachträglich mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2.10.2017 AZ BHLLVerk-2017-155604/23/2017-LB, erteilt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 84 Abs. 1 StVO dürfen Werkstätten, wo Fahrzeuge repariert werden, Radiostationen, die Verkehrsinformationen durchgeben, und Tankstellen außerhalb von Ortsgebieten nur mit dem Hinweiszeichen „Pannenhilfe“, „Verkehrsfunk“ bzw. „Tankstelle“ angekündigt werden. Die Kosten für die Anbringung und Erhaltung dieser Zeichen sind von demjenigen zu tragen, der ihre Anbringung beantragt hat.

Gemäß § 84 Abs. 2 StVO sind ansonsten außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten. Dies gilt jedoch nicht für die Nutzung zu Werbezwecken gemäß § 82 Abs. 3 lit. f.

§ 84 Abs. 3 StVO sieht vor, dass die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von dem im Abs. 2 enthaltenen Verbot zu bewilligen hat.

Die gegenständlichen Ankündigungen waren 5 m neben der B139 außerhalb eines Ortsgebietes angebracht, weshalb eine Bewilligung gemäß § 84 Abs. 3 StVO erforderlich gewesen wäre. Die B O-M GmbH war nicht im Besitz einer solchen Bewilligung für diese Ankündigung, weshalb sie gegen § 84 Abs. 2 StVO verstoßen hat. Die Übertretung ist damit in objektiver Hinsicht verwirklicht und die Beschwerdeführerin hat diese gemäß § 9 Abs. 1 VStG zu verantworten.

Selbst wenn die Werbung innerhalb eines Ortsgebietes liegt, ist sie aber von einer Straße außerhalb des Ortsgebietes sichtbar, so fällt sie – unter der Voraussetzung, dass sie innerhalb der 100 m-Grenze vom Fahrbahnrand liegt – dennoch unter das Verbot des § 84 Abs. 2 StVO.

Die behauptete Zusage der Gemeinde, dass eine Werbetafel im Ausmaß von 4 m² zulässig, kann die Beschwerdeführerin nicht entschuldigen, da nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur eine unrichtige Rechtsauskunft der zuständigen Behörde schuldbefreiend wirkt. Im konkreten Fall ist für den Vollzug der Straßenverkehrsordnung die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Die Übertretung hat die Beschwerdeführerin auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten, und es ist, wie die belangte Behörde zutreffend ausführt, von (bedingt) vorsätzlichem Handeln auszugehen, da die Beschwerdeführerin zumindest seit 6.4.2017, mit Erlassung der Strafverfügung) in Kenntnis darüber war, dass die Ankündigungen nicht mehr abgedeckt waren. Spätestens ab diesem Zeitpunkt hätte eine neue Abdeckung angebracht werden müssen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. j StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Absätzen 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet.

Die Beschwerdeführerin verfügt über ein Einkommen von 2178,16 Euro monatlich und Sorgepflichten für 1 Kind (Studium der Tochter: monatliche Unterstützung von 1000 Euro). Als erschwerend werden zwei einschlägige Vorstrafen betreffend Verwaltungsübertretungen gem. § 82 Abs. 2 StVO und die vorsätzliche Tatbegehung gewertet. Milderungsgründe liegen keine vor.

Durch das Anbringen verschiedener Plakate werden grundsätzlich gesondert zu bestrafende Verwaltungsübertretungen gem. § 84 Abs. 2 StVO begangen, wobei für jedes Delikt eine eigene Strafe auszusprechen ist (vgl. VwGH, 06.06.1984, 64/03/0016; VwGH, 20.04.2007, 2006/02/0314).

Bei Abwägung all dieser Umstände sind die Strafen jedenfalls notwendig, um die Beschwerdeführerin in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Sie schöpfen den gesetzlichen Strafrahmen bezüglich der Geldstrafe zu etwas mehr als 50 % aus und sind auch den finanziellen Verhältnissen der Beschwerdeführerin angemessen. Auch generalpräventive Überlegungen sprechen gegen niedrigere Geldstrafen, wobei nicht übersehen werden darf, dass die Anbringung derartiger Werbungen oder Ankündigungen in der Regel entgeltlich erfolgt oder zumindest einen wirtschaftlichen Vorteil des Anbringers bewirken soll. Die Geldstrafen müssen daher spürbar sein, um ein rechtskonformes Verhalten durchzusetzen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf die im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bewilligungspflicht von Ankündigungen ab und die dazu vorhandene Rechtsprechung ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer